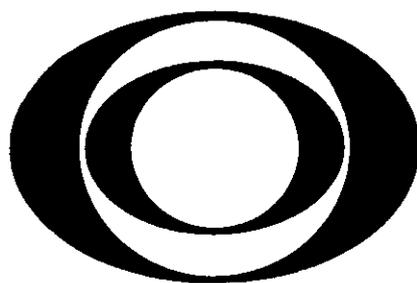


Vertrag Nr. K 2-1/151/94

Lizenzgeber HILUS



**ORF**

**Vertrag**

## Allgemeine Vertragsbedingungen zum Erwerb von Filmen und Senderechten

### § 1 Verwertungsrechte, Zahlung

1. Die in Punkt 1 des Einzelvertrages dem ORF eingeräumten ausschließlichen Senderechte umfassen, sofern nichts anderes vereinbart ist, die zweimalige Sendung im Fernhsehrundfunk (Kabel, Satellit, satellite-to-cable, Pay-TV, closed circuit und andere technische Einrichtungen) im Bundesgebiet Österreich, inklusive der Ausstrahlung über das Anlagennetz der Provinz Bozen.
2. Der Vertragspartner räumt dem ORF neben den o. a. Senderechten nachfolgende ausschließliche Rechte an dem vertragsgegenständlichen Film ein:
  - a) Das Recht zur Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren zum Zwecke der Fernhsehrundfunk-sendung;
  - b) das Recht der Bearbeitung, insbesondere Übersetzung, Kürzung, Teilung, wobei jedoch das „droit-moral“ gewahrt werden muß;
  - c) das Recht, den Titel, Vor- und/oder Nachspann nach eigenem Ermessen zu bestimmen, soweit nicht zwingende urheberrechtliche Bestimmungen entgegenstehen;
  - d) das Recht, kurze Ausschnitte des Films im Rahmen von anderen Sendungen und von Programmvor-schauen zu senden;
  - e) das Recht, den Film in Testsendungen anlässlich von Messen sowie zu Prüf-, Lehr- und Forschungs-zwecken zu verwenden;
  - f) das Recht, den Film innerhalb von 72 Stunden nach der Erst- oder Zweitsendung im Vormittagspro-gramm (Schichtarbeiterprogramm) zu senden, ohne daß dafür eine besondere Vergütung zu leisten ist;
  - g) das Recht, den Film nach Ablauf der Vertragsdauer zu archivieren und für nicht-öffentliche Vorfüh-rungen zu verwenden.
3. Die Rechtseinräumung umfaßt alle zur vertragsgemäßen Verwertung notwendigen Rechte der Urheber, Leistungsschutz- und sonstiger Schutzberechtigter.  
Der Vertragspartner versichert ausdrücklich, die volle Verfügungsgewalt zur Einräumung dieser Rechte an den ORF zu haben.
4. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, daß der ORF den Film eventuell auch im Rahmen des soge-nannten Patronanzprogrammes einsetzen wird.
5. Ausgenommen von der Rechtseinräumung sind nur jene sogenannten „kleinen musikalischen Rechte“, die von der AKM verwaltet werden. Hinsichtlich dieser Rechte ist der Vertragspartner verpflichtet, dem ORF eine vollständige und richtige Musikkliste in zweifacher Ausfertigung mit den üblichen Angaben (Titel, Autoren, Komponisten, Bearbeiter, Stoppzeiten usw.) gleichzeitig mit der Lieferung des Filmes, jedenfalls aber vor der Sendung, zur Verfügung zu stellen.
6. Mit der Bezahlung des im Punkt IV des Vertrages genannten Betrages sind alle Leistungen und Rechts-einräumungen des Vertragspartners zur Gänze abgegolten.

### § 2 Technische Qualität und Abnahme

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Film in einer zur Sendung im Fernhsehrundfunk tadellos ge-eigneten, technisch einwandfreien Ton- und Bildqualität zu liefern. Er verpflichtet sich, den im deutsch-sprachigen Raum üblichen Qualitätsstandard, wie er durch die „produktionstechnischen Richtlinien des ORF“ (entsprechen im wesentlichen den technischen Richtlinien ARD/ZDF) vorgeschrieben ist, zu wahren.
2. Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Filmes beim ORF wird dieser über die Abnahme des Filmes in künstlerischer und technischer Beziehung entscheiden.  
Sollte der Film Mängel aufweisen, die behebbar sind, so verpflichtet sich der Vertragspartner, diese Mängel innerhalb einer vom ORF bestimmte Frist auf eigene Kosten zu beheben. Der Vertragspartner hat auch in diesem Fall neben den Kosten der Mängelbehebung alle weiteren Kosten, die dem ORF entstehen, zum Beispiel Versandkosten, zu ersetzen.  
Sollte eine Mängelbehebung seitens des Vertragspartners aus terminlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich sein, so ist der ORF berechtigt, die Mängel auf Kosten des Vertragspartners selbst beheben zu lassen. Bei unbehebbaeren Mängeln ist der ORF berechtigt, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten oder nach seiner Wahl die Lieferung von einwandfreiem, geeignetem Ersatzmaterial seitens des Vertragspartners zu verlangen, wobei der Vertragspartner sämtliche Kosten dieser Lieferung zu tragen hat.
3. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe der Abnahme (Absatz 2) durch den ORF sind die Filme als nicht ange-nommen zu betrachten. Die Abnahme bedeutet nur eine Billigung in künstlerischer und technischer Be-ziehung, nicht jedoch in rechtlicher Hinsicht. Für Rechtsmängel, insbesondere bei Verletzung von Persön-lichkeitsrechten, haftet der Vertragspartner weiter.

### **§ 3 Behördliche Bewilligung**

Bei ausländischen Filmen, deren Rechte von einem ausländischen Vertragspartner auf den ORF übertragen werden, wird dieser Vertrag erst dann wirksam, wenn die im Einzelfall eventuell vom ORF einzuholenden zoll- und devisa-rechtlichen Genehmigungen rechtskräftig erteilt wurden.

### **§ 4 Presse- und Werbematerial**

Der Vertragspartner hat dem ORF Werbematerial, Inhaltsangaben (mindestens eine Seite), Darstellerliste und einen repräsentativen, informativen Fotosatz von mindestens je 5 Schwarz-Weiß-Negativen und Original-Farb-dias (keine Reproduktionen vom Bildschirm) samt allen erforderlichen Nutzungsrechten für Presse-zwecke kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Fotos, bzw. Diapositive müssen Kernszenen aus dem Film darstellen, erstklassige pressegeeignete Qualität und entsprechende Beschriftung (Besetzung und Inhalt der Szenen) aufweisen.

### **§ 5 Material, Versicherungen, Transportkosten**

1. Das gelieferte Material geht, sofern es sich nicht um Leihmaterial handelt oder ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, mit der Lieferung an den ORF in dessen Eigentum über.
2. Die Kosten der Transportversicherung bis zur Höhe des Materialwertes trägt der ORF. Weitergehende Ansprüche gegen den ORF wegen Verlust des Materials werden einvernehmlich ausgeschlossen.
3. Die Versandkosten trägt jeweils der Absender. Jeder Vertragspartner trägt die im Zusammenhang mit dem Import in seinem Land anfallenden Kosten.

### **§ 6 Rücktritt vom Vertrag**

Wenn der Vertragspartner eine ihm nach diesem Vertrag obliegende Leistung trotz Mahnung nicht erfüllt, so ist der ORF nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatzansprüche zu stellen.

Insbesondere ist der ORF nicht verpflichtet, den Film bei einer verspäteten Materialanlieferung entgegenzunehmen, sondern kann in diesem Falle ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

Bereits geleistete Zahlungen seitens des ORF sind unverzüglich an diesen zurückzuzahlen.

Weitergehende Schadenersatzansprüche werden durch die in diesem Paragraphen enthaltenen Berechtigungen des ORF nicht ausgeschlossen.

### **§ 7 Schadloshaltung**

Sollten im Zusammenhang mit der Sendung des vertragsgegenständlichen Filmes irgendwelche Ansprüche Dritter gegen den ORF gestellt werden, so verpflichtet sich der Vertragspartner, den ORF hinsichtlich dieser Forderungen schadlos zu halten. Zur Schadloshaltung zählen auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

### **§ 8 Sendeverpflichtung und Abtretung**

1. Der ORF ist, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung für die Leistungen und Rechtseinräumungen nicht verpflichtet, den Film zu senden.
2. Die Ansprüche des Vertragspartners aus diesem Vertrag können ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des ORF nicht auf Dritte übertragen werden.

### **§ 9 Rechtsgarantie**

Der Vertragspartner erklärt ausdrücklich, daß ihm die Rechte während der Vertragsdauer zur Verfügung stehen und keine Vereinbarungen mit Dritten getroffen wurden, durch die beim Eintritt bestimmter Umstände, insbesondere bei Eröffnung eines Konkurses oder Ausgleichsverfahrens oder bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners, die Rechte zurückfallen.

### **§ 10 Allgemeine Vertragsbedingungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag müssen schriftlich getroffen werden.
2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Wirksamkeit der übrigen nicht. Die Vertragspartner haben sich so zu verhalten, wie es dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages entspricht.



# Vertrag

K 2-1/151/94

abgeschlossen zwischen:

## ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

Würzburggasse 30, A-1136 Wien  
Im folgenden kurz „ORF“ genannt, und  
nachstehend kurz „Vertragspartner“ genannt, wie folgt:

HILUS intermediale projekt-  
forschung  
Praterstraße 76/9a  
1020 Wien

**I. VERTRAGSGEGENSTAND.** Zu den beigefügten „Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Erwerb von Filmen und Senderechten“ überträgt der Vertragspartner dem ORF für die Zeit vom: 15.4.1994 bis 14.4.1997 das ausschließliche Recht zur ~~einmaligen~~ 2maligen Ausstrahlung des Filmes/~~der Filme~~ im Lizenzgebiet Österreich **inklusive Südtirol**.

**Titel:** KETTENANIMATION (OW)

**Format:** ~~SCHWARZWEISS~~ Farbe. Länge in Minuten: ca. 21

**II. MATERIALLIEFERUNG.** Der Vertragspartner stellt dem ORF den / die unter I. genannten Film(e) ~~als Kopie des Originals~~ als Kopie des Originals / ~~als Kopie des Originals~~ als Kopie des Originals zur Verfügung und verpflichtet sich, folgendes Material bis spätestens auf Abruf zu den nachfolgenden Bedingungen zu liefern.

Sendematerial leihweise

### III. VERBLEIB DES MATERIALS.

Lt. §5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen

**IV. ZAHLUNG.** Zur Abgeltung aller Leistungen und Rechtseinräumungen zahlt der ORF an den Vertragspartner **gegen Rechnungslegung:**

öS 30.000,- + 10% MWSt.  
(i.W. dreißigtausend österr. Schilling)

zusätzlich österreichische Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Leihkopie / Kopie / MAZ samt Musiklisten laut § 1 Z 5 der Allgemeinen Bedingungen sowie nach Feststellung der Sendefähigkeit des Materials und Eingang einer Rechnung in dreifacher Ausfertigung beim ORF, in der von einem österreichischen Lizenzgeber die Mehrwertsteuer gesondert betragsmäßig ausgewiesen werden muß.

**V. STEUERN AUSLÄNDISCHER VERTRAGSPARTNER.** Der ausländische Lizenzgeber kann die gesetzliche Mehrwertsteuer gesondert betragsmäßig ausweisen, wenn er die Absicht hat, Vorsteuern in Österreich zu beanspruchen. Die Mehrwertsteuer des ausländischen Vertragspartners wird in diesem Falle einbehalten und in seinem Namen an das zuständige österreichische Finanzamt abgeführt.

Der ausländische Vertragspartner versichert, daß sein steuerlicher Sitz mit der in diesem Vertrag angegebenen Anschrift übereinstimmt und, daß er keine Betriebsstätte in Österreich unterhält.

Falls der ausländische Vertragspartner aufgrund der österreichischen Gesetzgebung zur Zahlung von Einkommensteuer in Österreich verpflichtet ist, wird der ORF den entsprechenden Betrag einbehalten und im Namen des Vertragspartners an das zuständige österreichische Finanzamt abführen.

**VI. AUSWERTUNGSSPERRE.** Eine Auswertung des Filmes / ~~der Filme~~ in den Filmtheatern des Lizenzgebietes ist erst nach der Erstaussstrahlung durch den ORF, nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer gestattet.

**VII. BESONDERE VEREINBARUNGEN.** Ausschließlicher Gerichtsstand ist das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in Wien. Der ORF kann nach seiner Wahl auch beim allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners klagen. Es gilt österreichisches Recht.

**VIII. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN.** Mit der Unterfertigung dieses Vertrages bestätigt der Vertragspartner die Allgemeinen Bedingungen zum Erwerb von Filmen und Senderechten durch den ORF in der letzten Fassung erhalten zu haben und anerkennt ausdrücklich, daß diese allgemeinen Bedingungen mit den im Einzelvertrag schriftlich vereinbarten Ausnahmen Bestandteil dieses Vertrages sind.

Wien, den 16.3.94

Wien, den 18.3.1994

HILUS - INTERMEDIALE  
PROJEKTFORSCHUNG  
PRATERSTR. 76/9A  
A-1020 WIEN t: 5313271

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK